

STADT PINNEBERG - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Nummer:	5.50
	Seite:	1
	Stand:	03/15

Satzung

für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Pinneberg

Aufgrund des § 4 i. V. m. §§ 47 d - 47 f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-H. S. 57) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Pinneberg vom 26.02.2015 folgende Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Pinneberg erlassen:

Präambel

Kinder und Jugendliche sollen im Rahmen des geltenden Rechts als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft anerkannt werden. Aus diesem Grunde wird in Pinneberg ein Kinder- und Jugendbeirat eingerichtet, der allen Kindern und Jugendlichen offen steht und sich als Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen in Pinneberg versteht.

Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen am kommunalen Geschehen soll gefördert werden. Darüber hinaus soll der Kinder- und Jugendbeirat demokratische Entscheidungsprozesse nachvollziehbar machen und Chancen zur Neugestaltung bieten.

Damit soll dem Gedanken des § 47 f. Gemeindeordnung, wonach die Stadt verpflichtet ist, bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise zu beteiligen, Rechnung getragen werden.

§ 1

Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates, Aufgaben

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen und Bedürfnisse der Pinneberger Kinder und Jugendlichen wird ein Kinder- und Jugendbeirat eingerichtet.
- (2) Der Kinder- und Jugendbeirat berät die Ratsversammlung und ihre Ausschüsse in wichtigen Selbstverwaltungsangelegenheiten, welche die Kinder und Jugendlichen in Pinneberg betreffen. Hierzu trägt er Wünsche und Anregungen an die städtischen Gremien heran; er kann Anträge an die Ratsversammlung und die Ausschüsse stellen.
- (3) Die oder der Vorsitzende oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Beirates hat das Recht, nach Beschlussfassung des Kinder- und Jugendbeirates über die jeweilige Selbstverwaltungsangelegenheit, welche die Kinder und Jugendlichen Pinnebergs betrifft (kinder- oder jugendrelevante Angelegenheit), zu dieser an den Sitzungen der Ratsversammlung und der Ausschüsse teilzunehmen, das Wort zu verlangen und Anträge zu stellen. Diese Rechte bestehen nur für Tagesordnungspunkte, unter denen kinder- oder jugendrelevante Angelegenheiten erörtert werden sollen. Im Zweifel entscheidet hierüber die Ratsversammlung bzw. der Ausschuss durch Beschluss.
- (4) Die Rechte nach Abs. 3 gelten auch für einzelne Tagesordnungspunkte nicht-öffentlicher Sitzungen, soweit dessen Voraussetzungen vorliegen. Soweit für Mitglieder der Ratsversammlung für die Teilnahme an nichtöffentlichen Ausschusssitzungen Ausschlussgründe bestehen, gelten diese auch für die Vertreterin oder den Vertreter des Kinder- und Jugendbeirates.

STADT PINNEBERG - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Nummer:	5.50
	Seite:	2
	Stand:	03/15

(5) Die Beschlussfassung des Kinder- und Jugendbeirates zu der jeweiligen kinder- oder jugendrelevanten Angelegenheit sowie die Beauftragung eines Mitgliedes des Kinder- und Jugendbeirates durch die oder den Vorsitzenden wird der oder dem Vorsitzenden der Ratsversammlung oder des jeweiligen Ausschusses schriftlich angezeigt.

§ 2 **Rechtsstellung**

(1) Der Kinder- und Jugendbeirat ist kein Organ der Stadt Pinneberg. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Seine Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Ratsversammlung stellt dem Kinder- und Jugendbeirat einen eigenen Etat zur Verfügung. Näheres regelt § 7 dieser Satzung.

(3) Die Stadt Pinneberg versichert die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein. Die hierfür erforderlichen Daten werden an den Versicherungsträger weitergegeben.

(4) Der Kinder- und Jugendbeirat ist zu allen Sitzungen der Ausschüsse und der Ratsversammlung einzuladen.
Anträge sind entsprechend der Geschäftsordnung der Ratsversammlung zu stellen. Die vom Kinder- und Jugendbeirat beschlossenen Anträge sind in dem jeweils zuständigen Fachausschuss zu behandeln.

(5) Die Tätigkeit des Kinder- und Jugendbeirates wird von den Organen der Stadt ermöglicht und gefördert.

§ 3 **Aufgaben**

(1) Aufgaben des Kinder- und Jugendbeirates sind insbesondere
Aufklärung und Beratung über grundsätzliche Fragen der Kinder- und Jugendarbeit und der kommunalen Kinder- und Jugendpolitik in Pinneberg
Aktive Beteiligung an der Kommunalpolitik in der Stadt Pinneberg
Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche in Pinneberg zu sein und deren Interessen gegenüber der Stadt Pinneberg wahrzunehmen

(2) Zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen soll einmal im Jahr eine Versammlung von Kindern und Jugendlichen der Stadt Pinneberg vom Vorstand des Beirates einberufen werden.

Auf dieser Versammlung berichtet der Vorstand über die Arbeit des Beirates. Aus der Mitte der Versammlung können Anregungen und Wünsche an den Beirat gegeben werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Kinder- und Jugendbeirates.

(3) Der Kinder- und Jugendbeirat führt eine eigene Öffentlichkeitsarbeit und gezielte Aktionen und Veranstaltungen durch.

(4) Bei Planungen und Vorhaben der Stadt (Bebauungspläne etc.), die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, führt der Kinder- und Jugendbeirat in Kooperation mit der Verwaltung Projektbeteiligungen durch.

STADT PINNEBERG - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Nummer:	5.50
	Seite:	3
	Stand:	03/15

(5) Der Kinder- und Jugendbeirat setzt sich aktiv für demokratische und parlamentarische Grundsätze ein, fördert das vertrauensvolle und friedliche Miteinander aller in Pinneberg lebender Kinder und Jugendlichen, berücksichtigt die Belange beider Geschlechter und fördert ein besseres Verständnis unter Menschen verschiedener Nationalitäten, ethnischer Herkünfte, Kulturen und Konfessionen.

(6) Der Kinder- und Jugendbeirat regelt in analoger Anwendung des § 34 Abs. 2 Gemeindeordnung seine weiteren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.

§ 4 Zusammensetzung

(1) Der Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Pinneberg besteht aus 9 Jugendlichen ab dem vollendeten 12. bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. Ortsfremde Jugendliche können nicht Mitglieder des Beirates sein. Die gewählten Mitglieder können bis zum Ende der Wahlperiode des jeweiligen Beirates im Beirat tätig sein. Die Mitglieder sind an Weisungen nicht gebunden.

(2) Mitglieder im Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Pinneberg können nicht gleichzeitig Mitglieder in einem Jugendbeirat einer anderen Stadt oder Gemeinde sein.

(3) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates werden in allgemeiner, freier, gleicher, geheimer und direkter Wahl gewählt. Näheres regelt eine Wahlordnung für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Pinneberg.

(4) Die Wahlzeit des Kinder- und Jugendbeirates beträgt 2 Jahre.

(5) Die Tätigkeit des jeweiligen Kinder- und Jugendbeirates endet zum Zeitpunkt der Konstituierung des neu gewählten Beirates.

§ 5 Vorstand

(1) Der Kinder- und Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand.

(2) Der Vorstand besteht aus einer/einem Vorsitzenden, zwei Stellvertreterinnen/zwei Stellvertretern der oder des Vorsitzenden, einer Kassenwartin/einem Kassenwart sowie einer Schriftführerin/einem Schriftführer

(3) Der Vorstand leitet die Beschlüsse des Beirates möglichst umgehend an die Verwaltung und/oder die Gremien der Stadt Pinneberg weiter. Er unterrichtet den Beirat über die Stellungnahmen, die Beratungsergebnisse und Beschlüsse der Stadt Pinneberg, die seine Angelegenheiten betreffen.

§ 6 Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal, statt. Die Sitzungen sind öffentlich; die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.

(2) Auf die Sitzungen des Beirates ist durch Aushang hinzuweisen.

STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	5.50
Seite:	4
Stand:	03/15

(3) Über jede Sitzung des Beirates ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Beschlüsse aufzuzeichnen sind.

(4) Näheres regelt die Geschäftsordnung, die sich der Kinder- und Jugendbeirat in eigener Verantwortung gibt.

§ 7 Zuschuss

(1) Der Kinder- und Jugendbeirat verfügt im Rahmen der von der Stadt Pinneberg zur Verfügung gestellten Mittel über einen eigenen, selbst zu verwaltenden Haushalt. Die Haushaltsmittel dürfen ausschließlich im Sinne dieser Satzung verwendet werden. Der Beirat entscheidet im eigenen Ermessen und im Rahmen des geltenden Rechts über die Verwendung der Gelder. Es kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

(2) Gegenüber der Stadt Pinneberg ist ein Verwendungsnachweis über die verausgabten Mittel zu führen.

§ 8 Auflösung

(1) Sollte der Kinder- und Jugendbeirat die ihm übertragenen Aufgaben nicht oder nicht ausreichend wahrnehmen, kann die Ratsversammlung die Auflösung und Neuwahlen des Beirates beschließen.

(2) Der Beirat kann auf Antrag mit der Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder der Ratsversammlung seine Auflösung und Neuwahlen empfehlen.

§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Stadt Pinneberg ist berechtigt, die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates gem. § 11 LDSG zu erheben. Zu den erforderlichen Daten gehören der Name, die Anschrift und das Geburtsdatum der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates, sowie die Bankverbindungen der Vorstandsmitglieder des Kinder- und Jugendbeirates.

§ 10 Weitergehende Regelungen

Soweit diese Satzung und die weitergehenden Regelungen der Wahlordnung für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Pinneberg keine Regelungen enthalten, gelten die Vorschriften des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes und der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pinneberg, 05.03.2015

gez. Steinberg
Bürgermeisterin

Veröffentlicht am 11.03.2015